

ANWALTS [8 | 2025] REVUE DE L'AVOCAT

SALOME BARTH / ROLAND BRUHIN / MARIO BÜNTER /
PIUS KOLLER / FABRIZIO ANDREA LIECHTI / ALEXANDRA ZEITER

Schwerpunkt: Erbrecht SEITE / PAGE 303

Focus: droit des successions SEITE / PAGE 303

MIRKO ROŠ

Konvention des Europarates zum Schutz
des Anwaltsberufs SEITE / PAGE 332

FRANÇOIS BOHNET

Les avocat·es suisses et la convention du Conseil
de l'Europe pour la protection de la profession
d'avocat SEITE / PAGE 337

SAV  FSA

S

Stämpfli
Verlag

KONVENTION DES EUROPARATES ZUM SCHUTZ DES ANWALTSBERUFS

MIRKO ROŠ

Dr. iur., Rechtsanwalt bei Stiffler & Partner, Zürich
alt Präsident des Zürcher Anwaltsverbands und der FBE
(Fédération des Barreaux d'Europe)

Stichworte: Konvention Europarat, Anwalt, Berufsorganisation, Rechtsstaat

Eine unabhängige Anwaltschaft ist eines der ersten Ziele, wenn ein Rechtsstaat geschwächt oder gar unterlaufen werden soll. Das zeigen u. a. die Ereignisse in Russland, der Türkei und neuerdings auch in den USA – und leider in vielen weiteren Staaten.

Am 12. 3. 2025 hat das Ministerkomitee des Europarats einstimmig eine Konvention zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung verabschiedet.¹ Dieses internationale Abkommen soll die Anwaltschaft vor Einschüchterungen und Eingriffen schützen und sicherstellen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf unabhängig und frei ausüben können. Das Abkommen stellt damit ein wichtiges Instrument dar, um den Zugang zum Recht und das Funktionieren des Rechtsstaats völkerrechtlich abzusichern. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kommt genauso wie Richtern und Staatsanwaltschaft eine grundlegende Rolle bei der Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit und der Gewährleistung des Zugangs zur Justiz für alle Menschen zu. Wie kann ein Rechtsstaat gewährleistet werden, wenn – wie z. B. in der Türkei – Anwälte verhaftet werden, nur weil sie ihrer Aufgabe nachkommen, angeklagte Personen zu verteidigen, und wenn sämtliche Mitglieder einer Anwaltskammer in globo mit Repressalien bedroht werden? Welchen Rechtsschutz geniessen die Menschen in einem Land, in dem die Anwältinnen und Anwälte Gewalttätern von politischen Gegnern ihrer Mandanten ungeschützt ausgesetzt sind? Wie verhält es sich mit dem Zugang zur Justiz, wenn der Staat gegen Anwältinnen und Anwälte sowie Anwaltskanzleien Millionenklagen einreicht, nur weil diese Mandanten vertreten, die dem jeweiligen Machthaber aus politischen Gründen ein Dorn im Auge sind?

1. Entstehungsgeschichte

Am 15. 9. 2017 unterbreitete der CCBE (Rat der Europäischen Anwaltskammern und Anwaltsverbände) dem Europarat einen Vorschlag, mittels eines internationalen Ab-

kommens den Schutz der unabhängigen Berufsausübung der Anwaltschaft sicherzustellen. Wenn auch zu Beginn eine gewisse Skepsis herrschte, ob ein solches Übereinkommen überhaupt notwendig sei, insbesondere ob die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) den Schutz nicht bereits genügend gewährleiste, haben die Entwicklungen in manchen Staaten in den letzten Jahren drastisch aufgezeigt, dass eine klare und detailliert formulierte Konvention ein wichtiger Pfeiler sein kann, der Erosion rechtsstaatlicher Prinzipien in autoritären Staaten und solchen Staaten, in denen heute v. a. rechtsextreme Parteien rechtsstaatliche Grundwerte infrage stellen, entgegenzutreten. Nach mehreren Jahren der Vorbereitung, bei denen auch die Schweiz mitgewirkt hatte, wurde die Konvention im Rahmen des Treffens der Aussenminister des Europarates in Luxemburg am 13./14. 5. 2025 zur Unterzeichnung aufgelegt. Um in Kraft treten zu können, muss das Übereinkommen von acht Ländern ratifiziert werden, darunter von mindestens sechs Mitgliedsstaaten des Europarates.

Die Konvention wurde bislang von Andorra, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Schweden, Belgien, Island, der Republik Moldau und dem Vereinigten Königreich unterzeichnet.²

Der Schweizerische Anwaltsverband SAV hat mit Schreiben vom 24. 4. 2025 den Bundesrat aufgefordert, die Konvention rasch zu unterzeichnen und zu ratifizieren.³

¹ Der Text des Abkommens wurde bislang nur auf Englisch und Französisch veröffentlicht (<https://rm.coe.int/1680b4c6be>, <https://rm.coe.int/1680b4c6bf>, bzw. <https://rm.coe.int/1680b4d1d4>).

² <https://www.coe.int/de/web/portal/-/council-of-europe-convention-on-protecting-lawyers-opens-for-signature>.

³ [https://www.sav-fsa.ch/documents/672183/2025869/20250424_Schreiben+SAV+an+BR+Konvention+Schutz+Anwaltschaft.pdf/459d5b72-8d55-b86f-fe25-758d13bde42f?t=1747226757674](https://www.sav-fsa.ch/documents/672183/2025869/20250424_Schreiben+SAV+an+BR+Konvention+Schutz+Anwaltschaft.pdf/459d5b72-8d55-b86f-fe25-758d13bde42f?t=1747226757674tpwww.sav-fsa.ch/documents/672183/2025869/20250424_Schreiben+SAV+an+BR+Konvention+Schutz+Anwaltschaft.pdf/459d5b72-8d55-b86f-fe25-758d13bde42f?t=1747226757674).

Es wird erwartet, dass der Bundesrat noch dieses Jahr einen diesbezüglichen Entscheid fällen wird.

II. Vorstellung der Konvention in der Schweiz

François Bonnet orientierte in der Anwaltsrevue 4/2025 die schweizerische Anwaltschaft über die Konvention.⁴ Sodann wurde im Jahresbericht des SAV 2024/2025 auf die gemeinsamen Bestrebungen des CCBE unter der Leitung von DOMINIQUE SCHUPP und der Fédération des Barreaux d'Europe (FBE) hingewiesen.⁵ Anlässlich des Generalkongresses der FBE am 30. 5. 2025 in Bern wurde diese Konvention sodann erstmals in der Schweiz der schweizerischen Anwaltschaft vorgestellt. Der Präsident der FBE, der Schweizer Rechtsanwalt MARC LABBE, und der Präsident des Schweizerischen Anwaltsverbands MATTHIAS MIESCHER wiesen auf die essenzielle Bedeutung des *Schutzes des Rechtsstaats und auf die diesbezügliche Bedeutung der vorgestellten Konvention* des Europarates hin. Der Pariser Rechtsanwalt LAURENT PETTITI, einer der Väter dieser Konvention, orientierte über deren Inhalt, die Vertreterin des Bundesamtes für Justiz SIMONE FÜZESSÉRY führte aus, dass sich bei einigen Artikeln die Frage stelle, ob in der Schweiz bei der Umsetzung auf Bundes- und Kantonalebene Handlungsbedarf bestehe, so z. B. bezüglich Art. 9, der Verpflichtung der Vertragsstaaten, Massnahmen zum Schutz von Rechtsanwältinnen und -anwälten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu treffen, oder bei Art. 9 Abs. 1 lit c Ziff. I und II (Recht eines inhaftierten Anwalts auf Beizug eines unabhängigen Anwalts oder Vertreters einer Berufsorganisation). Es werde notwendig sein, gewisse Rechte der Anwaltsverbände und ihrer Mitglieder auf Gesetzesebene zu verankern (Art. 9 Abs. 3).

III. Zielsetzung

Die Konvention soll die Rechte und die Unabhängigkeit von Rechtsanwältinnen und -anwälten in den Mitgliedsstaaten stärken, sie vor Bedrohungen und Einschüchterungen schützen und sicherstellen, dass sie ihren Beruf ohne Angst vor Repressalien ausüben können (Art. 5, 6).

Zu diesem Zweck ist der freie Zugang zu Mandanten zu gewährleisten. Die Anwältinnen und Anwälte dürfen in ihrer Kommunikation mit Mandanten nicht behindert werden.

Die Berufsorganisationen der Anwaltschaft (Anwaltskammern und Anwaltsverbände) müssen selbstverwaltet und frei von staatlichem Einfluss sein (Art. 4).

Das Berufsgeheimnis ist sicherzustellen, ebenso wie die Meinungsäusserungsfreiheit. Anwältinnen und Anwälte steht das Recht zu, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihrer Mandanten zu informieren (Art. 6 Abs. 2, Art. 7).

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, bei körperlichen Angriffen auf Anwältinnen und Anwälte, bei Drohungen,

Belästigungen oder Einschüchterungen oder bei Behinderungen oder unzulässiger Einmischung wirksame Ermittlungen einzuleiten, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dabei eine Straftat begangen wurde.

Soweit Einschränkungen dieser Rechte durch die Vertragsstaaten erfolgen, müssen diese auf einer gesetzlichen Grundlage basieren und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein. Die Konvention orientiert sich diesbezüglich offenkundig an ähnlichen Formulierungen der EMRK.

IV. Überwachungsmechanismus

Anders als bei der EMRK soll ihre Umsetzung und Überwachung nicht durch einen direkt anrufbaren Gerichtshof gewährleistet werden, sondern von einer Expertengruppe und einem Ausschuss der Vertragsparteien. Daraus folgt m. E. auch, dass die Bestimmungen dieser Konvention nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern dass bei Verstössen gegen die Konvention die Vertragsstaaten verpflichtet sind, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der Konventionspflichten zu gewährleisten. Es ist daher zu erwarten, dass die Konvention v. a. auf politischer Ebene eine wesentliche Rolle spielen kann. Der Expertengruppe kommt die Aufgabe eines Wächters und Berichterstatters, nicht eines Richters zu. Das von der Konvention vorgesehene Überwachungssystem (die Gruppe der Expertinnen und Experten zur Überwachung der Berufstätigkeit der Anwältinnen und Anwälte, genannt GRAVO) ist dem Überwachungssystem der GRECO (Gruppe der Staaten gegen Korruption) nachgebildet. Es kann somit politischen Einfluss ausüben, jedoch keine verbindlichen Entscheide fällen. Es wird sich erweisen, wie wirksam das System sein wird, dies wird insbesondere vom politischen Willen der Vertragsstaaten abhängen. In jedem Fall ist die Konvention aber ein begrüssenswerter Schritt zur Verbesserung des Rechtsschutzes und der Verankerung rechtsstaatlicher Grundprinzipien.

V. Text der Konvention

Da der Text der Konvention bislang nicht in Deutsch veröffentlicht wurde, ist es angezeigt, die wichtigsten Bestimmungen an dieser Stelle wiederzugeben. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine nicht amtliche deutsche Übersetzung handelt. Der Originaltext ist bislang nur in den für die Konvention verbindlichen Sprachen Englisch und Französisch publiziert worden.

1. Artikel 4 – Berufsverbände

1 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass der innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsrahmen die Unabhängigkeit und Autonomie der Berufsverbände gewährleistet. Jede Wahl ihrer Exekutivorgane muss im Einklang mit den geltenden Regeln und ohne Einmischung von aussen erfolgen.
2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Berufsverbände die Möglichkeit haben:

⁴ Anwaltsrevue /Revue de l'avocat 4/2025, S. 147-149.

⁵ Anwaltsrevue /Revue de l'avocat 5/2025, S. 235.

- a die Interessen der Rechtsanwälte und ihres Berufsstandes zu fördern und zu vertreten;
- b die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte und ihre Rolle in der Gesellschaft zu fördern und zu verteidigen;
- c im Einklang mit diesem Übereinkommen Normen für professionelles Verhalten zu entwickeln und deren Einhaltung zu fördern;
- d den Zugang zum Beruf und die Weiterbildung von Rechtsanwälten zu fördern;
- e mit Rechtsanwälten, anderen Berufsverbänden und internationalen, zwischenstaatlichen oder nicht staatlichen Organisationen in Fragen des Rechts und der Rechtspraxis zusammenzuarbeiten, einschliesslich der Förderung und des Schutzes der Rolle der Rechtsanwälte; und
- f das berufliche Wohlergehen von Rechtsanwälten zu fördern und ihnen und ihren Familien bei Bedarf Beistand zu leisten.

3 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Berufsverbände rechtzeitig und wirksam zu allen Regierungsplänen zur Änderung von Rechtsvorschriften und Verfahrens- und Verwaltungsregeln, die sich unmittelbar auf die berufliche Tätigkeit von Rechtsanwälten und die Regelung des Anwaltsberufs auswirken, konsultiert werden.

4 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einem Berufsverband die Rechtsanwälte nicht daran hindert, andere Verbände zu gründen und sich an ihnen zu beteiligen, um ihre beruflichen Tätigkeiten und Interessen zu fördern.

Art. 5 und 6 regeln sodann das Recht zur Berufsausübung und die Berufsrechte der Rechtsanwälte.

2. Artikel 5 – Recht auf Berufsausübung

1 Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die Zulassung, der Verbleib und die Wiederezulassung zum Rechtsanwaltsberuf gesetzlich geregelt sind und:

- a sie auf objektiven, relevanten und transparenten Kriterien beruhen, die in einem fairen Verfahren angewandt werden, und
- b sie nicht aus einem nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verbotenen Grund diskriminiert werden.

2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Entscheidungen über die Zulassung, den Verbleib und die Wiederezulassung zum Rechtsanwaltsberuf von einem Berufsverband oder einer anderen unabhängigen Stelle getroffen werden und vor einem Gericht oder einer durch Gesetz geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Justizbehörde angefochten werden können.

3. Artikel 6 – Berufsrechte der Rechtsanwälte

1 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Anwälte die Möglichkeit haben:

- a Rechtsberatung, -hilfe und -vertretung anzubieten und durchzuführen, auch mit dem Ziel, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verteidigen;
- b jede natürliche oder juristische Person als Kunden zu akzeptieren oder abzulehnen und die Beziehung zu ihren Kunden zu beenden;

c effektiven und schnellstmöglichen Zugang zu ihren Klienten und potenziellen Klienten haben, auch wenn diese ihrer Freiheit beraubt sind;

d als Personen anerkannt werden, die befugt sind, ihre Klienten zu beraten, zu unterstützen oder zu vertreten;

e ohne ungerechtfertigte Verzögerung oder Einschränkung effektiven Zugang zu allen relevanten Unterlagen haben, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle der zuständigen Behörden, Gerichte und Justizbehörden befinden, wenn sie im Namen ihrer Mandanten handeln;

f effektiven Zugang zu jedem Gericht, jeder gerichtlichen Behörde oder ähnlichen Einrichtung haben, vor der sie erscheinen können, und die Möglichkeit haben, mit diesem Gericht, dieser Behörde oder Einrichtung zu kommunizieren;

g im Namen ihrer Mandanten Anträge oder Ersuchen stellen, auch in Bezug auf die Ablehnung eines Richters, Staatsanwalts oder Mitglieds einer Behörde, die in einem bestimmten Fall zu entscheiden hat, sowie in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens;

h effektiv an allen Verfahren teilzunehmen, in denen sie im Namen ihrer Mandanten handeln;

i die Öffentlichkeit über ihre Dienstleistungen zu informieren.

2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Rechtsanwälte nicht zivil- und strafrechtlich für mündliche und schriftliche Erklärungen haftbar gemacht werden können, die sie in gutem Glauben und mit Sorgfalt im Rahmen von Verfahren, die im Namen ihrer Mandanten geführt werden, abgegeben haben.

3 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Rechtsanwälte: a ihren Mandanten oder potenziellen Mandanten eine private Rechtsberatung erteilen können, wenn sie diese persönlich treffen;

b mit ihren Kunden oder potenziellen Kunden vertraulich kommunizieren können, unabhängig davon, wie und in welcher Form diese Kommunikation stattfindet;

c nicht verpflichtet sind, Informationen weiterzugeben oder Unterlagen auszuhändigen, die sie direkt oder indirekt von Mandanten oder potenziellen Mandanten erhalten haben, den Inhalt ihres Austauschs mit diesen offenzulegen oder Unterlagen auszuhändigen, die für diesen Austausch oder für Gerichtsverfahren, in denen sie diese vertreten, entwickelt wurden, und auch nicht verpflichtet sind, die Existenz oder den Inhalt solcher Unterlagen offenzulegen, wenn sie als Zeugen geladen werden.

4 Die Ausübung der in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Rechte darf nur denjenigen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Solche Beschränkungen können, ohne darauf beschränkt zu sein, Anforderungen umfassen, die sicherstellen sollen, dass Rechtsberatung, Rechtshilfe und -vertretung für alle verfügbar sind.

5 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Rechtsanwälte keine nachteiligen Auswirkungen dadurch erleiden, dass sie ihren Mandanten oder deren Sache gleichgestellt werden. Dieser Artikel gilt unbeschadet des Rechts auf freie Meinungsäusserung, das durch die Konvention zum Schutze

der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das innerstaatliche Recht geschützt wird.

4. Artikel 7 – Meinungsfreiheit

1 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Recht der Rechtsanwälte, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihrer Mandanten zu informieren, gewährleistet ist, und zwar unter Beachtung der einzigen gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die sich aus ihren Berufspflichten, den Erfordernissen der Rechtspflege und der Achtung des Privatlebens ergeben, wobei diese Beschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein müssen.

2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Recht der Rechtsanwälte, einzeln und kollektiv, und das Recht der Berufsverbände, die Rechtsstaatlichkeit und deren Achtung zu fördern, an der öffentlichen Debatte über den Inhalt, die Auslegung und Anwendung bestehender und vorgeschlagener Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen, an der Debatte über die Rechtspflege, den Zugang zur Justiz und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie ihr Recht, Reformvorschläge zu diesen Themen zu unterbreiten, teilzunehmen, gewährleistet ist.

5. Artikel 8 – Disziplinarmaßnahmen

1 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Gründe für Disziplinarmaßnahmen gegen Rechtsanwälte ausschliesslich auf den gesetzlich vorgesehenen beruflichen Verhaltensnormen beruhen, die ihrerseits mit den in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerten Rechten und Freiheiten im Einklang stehen.

2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Disziplinarverfahren, die gegen Rechtsanwälte:

a eingeleitet werden:

- i entweder durch ein unabhängiges und unparteiisches Disziplinarorgan, das von einem Berufsverband eingerichtet wurde,
- ii oder durch eine unabhängige und unparteiische Behörde oder
- iii durch ein Gericht oder eine durch Gesetz geschaffenen unabhängige und unparteiischen Justizbehörde beurteilt werden.

b zügig durchgeführt werden;

c nach den Anforderungen eines fairen Verfahrens gemäss Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchgeführt werden und das Recht auf Beratung, Beistand oder Vertretung durch einen Anwalt ihrer Wahl haben; und

d von dem betreffenden Rechtsanwalt vor einem Gericht oder einer durch Gesetz geschaffenen unabhängigen und unparteiischen gerichtlichen Instanz angefochten werden können.

3 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede gegen Rechtsanwälte verhängte Disziplinarstrafe die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismässigkeit beachtet. Ein Verbot des Rechts auf Berufsausübung sollte nur bei den schwerwiegendsten Verstössen gegen die Berufspflichten verhängt werden.

6. Artikel 9 – Schutzmassnahmen

1 Vorbehaltlich gesetzlich vorgesehener Beschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft zur Verhütung von Straftaten, zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder zum Schutz der Rechte anderer notwendig sind, stellen die Vertragsparteien sicher, dass Rechtsanwälte:

a Zugang zu einem Anwalt ihrer Wahl haben, wenn ihnen die Freiheit entzogen wird;

b ohne unangemessene Verzögerung einen Vertreter ihres Berufsverbands über ihren Freiheitsentzug, die Rechtsgrundlagen des Freiheitsentzugs und den Ort des Freiheitsentzugs informieren können;

c von einem unabhängigen Anwalt oder einem Vertreter ihres Berufsverbandes begleitet werden:

- i einer körperlichen Durchsuchung ihrer Person oder einer Durchsuchung von Räumlichkeiten, Fahrzeugen oder Geräten, die sie für ihre berufliche Tätigkeit benutzen, die im Rahmen einer zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Untersuchung oder eines Verfahrens durchgeführt wird; oder

- ii des Erfassens oder Kopierens von Dokumenten, allen anderen Daten und jeder Art von Material, das sie für ihre beruflichen Tätigkeiten verwenden; ausser wenn die Personen, die die Durchsuchung oder Beschlagnahme durchführen, die Dokumente oder Daten nicht untersuchen;

d über ihre Rechte gemäss den Buchstaben a, b und c dieses Absatzes informiert werden, wenn ihnen die Freiheit entzogen wird und bevor sie einer körperlichen Durchsuchung, einer Hausdurchsuchung oder der Beschlagnahme oder dem Kopieren von Dokumenten unterzogen werden.

2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass angemessene Schutzmassnahmen für Inspektionen oder andere Massnahmen zum Zweck der Berufsaufsicht bestehen und dass diese Schutzmassnahmen eingehalten werden.

3 Vorbehaltlich gesetzlich vorgesehener Einschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft zur Verhütung von Straftaten, zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder zum Schutz der Rechte anderer notwendig sind, stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Berufsverbände in der Lage sind, die in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu schützen, einschliesslich:

a indem sie über ihre Vertreter einen effektiven Zugang zu Anwälten haben, denen die Freiheit entzogen wurde, wenn die betroffenen Anwälte dies beantragen;

b indem sie ohne unangemessene Verzögerung über Situationen informiert werden, von denen die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis haben und in denen Anwälte angegriffen oder getötet wurden, wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass ihre berufliche Tätigkeit die Ursache dafür ist, und diese Situationen nicht anderweitig öffentlich bekannt gemacht wurden, und wenn die Anwälte nicht in der Lage sind, sie selbst zu informieren;

c indem sie die Möglichkeit haben, bei Anhörungen in allen Verfahren gegen Rechtsanwälte anwesend zu sein, wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass das Verfahren mit ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängt.

4 Die Parteien:

a stellen sicher, dass Rechtsanwälte und ihre Berufsverbände ihre beruflichen Tätigkeiten und ihre Rechte nach Artikel 7 dieses Übereinkommens ausüben können, ohne zur Zielscheibe zu werden:

- i von körperlichen Angriffen, Drohungen, Belästigungen oder Einschüchterungen; oder
 - ii von Behinderungen oder unzulässiger Einmischung;
- b enthalten sich der unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Handlungen und
- c führen wirksame Ermittlungen durch, wenn eine Handlung nach Buchstabe a dieses Absatzes begangen wurde, bei der Grund zu der Annahme besteht, dass sie eine Straftat darstellen könnte.

5 Die Vertragsparteien unterlassen es, Massnahmen zu ergreifen oder Praktiken zu billigen, die die Unabhängigkeit und Autonomie der Berufsverbände beeinträchtigen.

7. Kapitel III: Überwachungsmechanismus. (Art. 10 f.)

Aus Platzgründen wird hier nicht weiter auf den Überwachungsmechanismus eingegangen. Kurz zusammengefasst ist festzuhalten, dass einer Expertengruppe zum Schutz des Anwaltsberufs (GRAVO) die Aufgabe zukommt, die Durchführung der Konvention durch die Vertragsstaaten zu überwachen. Sie besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern. Diese werden von dem nach Artikel 11 der Konvention eingesetzten Ausschuss der Vertragsstaaten

aus den von den Vertragsstaaten benannten Kandidaten, die unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt werden, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, die einmal verlängert werden kann.

VI. Zusammenfassung

Die Konvention bezweckt die Stärkung des Rechtsstaats durch

- Gewährleistung der Unabhängigkeit und Autonomie von anwaltschaftlichen Berufsverbänden und Anwaltskammern und die
- Verhinderung jeglicher Massnahmen, die die Unabhängigkeit von Rechtsanwälten oder Berufsverbänden beeinträchtigen.

Erstmals werden in einer internationalen Konvention die Berufsverbände der Anwaltschaft erwähnt und anerkannt, dass sie befugt sind, die Interessen der Rechtsanwältinnen und -anwälte zu vertreten, ihre Unabhängigkeit zu verteidigen, anwaltspezifische Berufs- und Standesregeln zu entwickeln und deren Einhaltung zu fördern, den Zugang zum Beruf zu gewährleisten, die Ausbildung von Rechtsanwältinnen und -anwälten zu unterstützen, in Rechtsfragen mit zwischenstaatlichen und nicht staatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und das Wohlergehen der Rechtsanwältinnen und -anwälte zu fördern.

HuberPartners
THE FAMILY PLATFORM



Suchen Sie für Ihre Kunden einen praktisch denkenden, unabhängigen und von der FINMA bewilligten Trustee?

Mit der Trustee Bewilligung der FINMA können wir neu auch als Schweizer Trustee für Sie und Ihre Kunden tätig sein. In diesem Rahmen suchen wir Mandate, die wir gemeinsam mit Ihnen oder für Sie als Trustee betreuen können.

Seit 35 Jahren betreuen wir, heute in einem kleinen Team, gut 60 Familien. Sehr gerne werden wir auch für Sie und Ihre Kunden tätig. Als Familienunternehmung mit geregelter Nachfolge sind wir unabhängig und flexibel.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit, das streben wir an!

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, melden Sie sich doch bei uns:

Walter Huber, Regula Dequesne und Roland Waldvogel
Huber Partners AG, Rämistrasse 7, 8001 Zürich
044 396 88 33, w.huber@huberpartners.ch

www.huberpartners.ch



Immer
auf dem
aktuellsten
Stand!



staempflirecht.ch



Stämpfli
Verlag